

Eidgenössisches Departement für Verteidigung,
Bevölkerungsschutz und Sport VBS
Bundeshaus Ost
3003 Bern

Per Mail an:

vincianne.grundschober@ndb.admin.ch

Zürich, 22. August 2022

Vernehmlassungsantwort: Änderung des Nachrichtendienstgesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren

GastroSuisse, der grösste Branchenverband der Schweiz mit rund 20'000 Mitgliedern (Hotels, Restaurants, Cafés, Bars etc.) in allen Landesgegenden, organisiert in 26 Kantonalsektionen und fünf Fachgruppen, nimmt im obengenannten Vernehmlassungsverfahren gerne wie folgt Stellung:

I. Allgemeine Würdigung

GastroSuisse nimmt in der vorliegenden Vernehmlassungsantwort ausschliesslich Stellung zu gastgewerblich relevanten Änderungen des Nachrichtendienstgesetzes. Diese beschränken sich auf Artikel 25. Zu weiteren Bestimmungen des Entwurfs positioniert sich der Verband nicht.

II. Auskunftspflicht Beherbergungsbetriebe (Art. 25 des Entwurfs)

a) Datenerhebung und -aufbewahrung

Unternehmerinnen und Unternehmer in Gastronomie und Beherbergung verstehen sich in erster Linie als Gastgeberinnen und Gastgeber, die sich auf das Wohl ihrer Gäste konzentrieren möchten. Entsprechend beurteilt der Verband zusätzliche Aufgaben wie die Auskunftspflicht von Beherbergungsbetrieben grundsätzlich kritisch, die sich aus Art. 25 Abs. 1 Bst. a des vorliegenden Entwurfs ergeben könnten. GastroSuisse begrüsst deshalb explizit, dass die besondere Auskunftspflicht Privater nur in Einzelfällen und auf Verlangen hin besteht, und dass die Änderung des Nachrichtendienstgesetzes gemäss erläuterndem Bericht zu keinen neuen Pflichten bei der Datenerhebung oder der Datenaufbewahrung führen wird.

Der erläuternde Bericht hält fest, dass die Regelungen über die Meldepflicht [gemäß Art. 16 des Ausländer- und Integrationsgesetzes](#) sowie über die Datenspeicherung weiterhin in der Kompetenz der Kantone liegen soll. GastroSuisse spricht sich unabhängig von der Änderung des Nachrichtendienstgesetzes für eine digitale nationale Lösung aus, wie es die im Ständerat angenommene [Motion 21.4426](#) («Schluss mit dem Meldeschein-Chaos in der Beherbergung») von Ständerätin Gmür-Schönenberger verlangt. Wir gehen davon aus, dass die Auskunftspflicht im Falle einer Annahme der Motion durch beide Räte ebenfalls auf einer nationalen digitalen Lösung beruhen wird. Erstens erleichtert eine digitale Lösung auf nationaler Ebene die Arbeit der Beherbergungsbetriebe und macht den Aufenthalt für ausländische Gäste in der Schweiz angenehmer. Zweitens steht der Vorstoss im Einklang mit der Tourismusstrategie des Bundes, welche die Digitalisierung als einen wichtigen Erfolgsfaktor im Tourismus identifiziert. Auch kann der durch die Auskunftspflicht steigende Aufwand so besser abgedeckt werden – auf Seiten der Beherbergungsbetriebe und der Behörden. GastroSuisse spricht sich dafür aus, dass das Nachrichtendienstgesetz auch bei einer Anpassung der Meldepflicht keine zusätzlichen Pflichten oder parallele Strukturen zur Datenerhebung und Datenaufbewahrung nach sich ziehen wird.

b) Geltungsbereich

GastroSuisse begrüsst im Sinne der Gleichbehandlung, dass die Auskunftspflicht für sämtliche Betreiber gelten soll, die Personen eine Übernachtungsmöglichkeit zur Verfügung stellen, und somit beispielsweise auch für Verträge, die über Plattformen wie AirBnB zustande kommen. Der Branchenverband spricht sich dafür aus, dass auch Weitervermietungen unter die Auskunftspflicht fallen, wenn der Betreiber diese nur sporadisch anbietet. Zu klären bleibt, ob und wann Untermietverhältnisse unter die Auskunftspflicht fallen.

Darüber hinaus ist es dem Branchenverband ein Anliegen, dass die Privatsphäre der Gäste im auskunftgebenden Beherbergungsbetrieb bei einer Auskunft nach Art. 25 Abs. 1 Bst. a geschützt bleibt. Die Auskunftspflicht soll sich deshalb auf Verdachtspersonen beschränken. GastroSuisse befürwortet eine entsprechende Präzisierung in der Verordnung oder im Gesetz. Der Branchenverband schlägt zwei Präzisierungen im Art. 25. Abs. 1 Bst. a vor.

Art 25 Abs. 1 Bst. a

- 1 Sofern es zum Erkennen, Verhindern oder Abwehren einer konkreten Bedrohung der inneren oder äusseren Sicherheit nach Artikel 19 Absatz 2 notwendig ist, kann der NDB im Einzelfall **und bei Verdacht** folgende Auskünfte und Aufzeichnungen verlangen:
 - a. von einer natürlichen oder juristischen Person, die gewerbsmässig Transporte durchführt oder Transportmittel zur Verfügung stellt oder vermittelt, oder die gewerbsmässig einen Beherbergungsbetrieb führt: Auskunft über eine von ihr **gegenüber verdächtigen natürlichen oder juristischen Personen** erbrachte Leistung;

c) Geheimhaltung

Abschliessend weist GastroSuisse auf das erhebliche Reputationsrisiko für Beherbergungsbetriebe hin, welches mit der Auskunftspflicht einher geht. Gelangt der Name des auskunftgebenden Betriebs beispielsweise bei Terrorverdacht an die Öffentlichkeit, kann dies schwerwiegende und nachhaltige Auswirkungen auf den Geschäftsverlauf haben. Deshalb sollte auch der Bund bzw. der NDB zur Geheimhaltung gegenüber Dritten verpflichtet werden, die nicht an der Untersuchung beteiligt sind. Der Branchenverband befürwortet folgende Ergänzung.

Art 25 Abs. 3

- 3 Die Privaten **und der NDB** sind verpflichtet, das Ersuchen nach Absatz 1 und die allfällige Auskunft gegenüber Dritten geheim zu halten. **Ausgenommen ist die Information von vorgesetzten Stellen und Aufsichtsorganen.**

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung der Haltung von GastroSuisse.

Freundliche Grüsse



Casimir Platzer
Präsident



Daniel Borner
Direktor